

24/88-89

Fortschritte zu verzeichnen. Schliesslich solle die bayrische Armee dem bedrängten Schlosse "Lechnich" [Lechenich?] Hilfe bringen. In kürze hoffe er, mehr darüber zu erfahren.

Er beabsichtige, an seine Obrigkeit [Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug] zu schreiben. Er solle das Schreiben dem Rate jedoch erst dann, wenn er den Zeitpunkt hiefür für geeignet halte vorlegen.

Wie er schliesslich der ihm aus Deutschland zugehenden Post entnehme, habe [Marschall Antoine III. de Grammont, duc] de Guiche, [von den Spaniern] eine Niederlage hinnehmen müssen. Diese Nachricht sei ihm bis jetzt aus Frankreich nicht bestätigt worden. Persönlich scheine sie ihm wenig glaubhaft.

Heinrich [Schultheiss], Schultheiss von Lenzburg, verkauft 1383 Steinhausen "umb 400 [Dukaten]" an [Hans] Segesser, [Schultheiss von Mellingen].¹
 "1390 Lortzen kaufft"²

1) vgl. SSRQ Zug 2, 902

2) vgl. SSRQ Zug 1, 233

Original, in franz. Sprache, mit Siegel. Dorsualnotizen von unbekannter Hand
 AH 24, 183-184

89

1610 Dezember 15.

B

SCHREIBEN VON [STABFUEHRER UND RAT DER STADT] ZUG [AN SCHULTHEISS
 UND RAT VON LUZERN]

Ihr Läuferbote habe ihnen den im Streit zwischen ihnen, der Stadt, und dem Aeusseren Amt wegen des Beisitzes des Ammanns im [Stadt-] Rate von den kath. Orten gefällten Schiedsspruch überbracht. Zuvor aber hätten sie schon eine Kopie davon, vor allem den Hauptpunkt betreffend, erhalten, und ihre Ehrengesandten hätten sie auch mündlich orientiert, worauf die Bürgerschaft sowie die Obrigkeit den Schiedsspruch angenommen habe. Für die Uebersendung des Spruches wie auch für die Mühe und Arbeit der kath. Orte im Zusammenhang mit diesem Streit möchte

24/89-90

man sich herzlich bedanken und versichern, bei entsprechender Gelegenheit Gegenrecht halten zu wollen.

Sie selber hätten keinen andern Wunsch, als mit dem Aeussern Amt in Freundschaft und Liebe zu leben, doch habe man - sei doch keine Besserung zu spüren - in dieser Hinsicht keine allzu grossen Hoffnungen.

Ueber die im Schiedsspruch ausgeschlossenen Geschäfte - nämlich die Zinsen, Zehnten, Rechnungen, auch die Gebote und Verbote in der Stadt und deren Vogteien betreffend -, bei welchen der Ammann kein Mitspracherecht haben sollte, würden sie demnächst einen Ratstag abhalten. In allen übrigen Angelegenheiten aber solle dem Ammann der Beisitz zugestanden werden.

Sollte inskünftig jemand aus dem Aeusseren Amt bei ihnen vorsprechen wollen, so sollten sie diesem nicht sofort Audienz gewähren und Glauben schenken, sondern ihn zur Ruhe weisen, damit nicht unnötige Klagen zu behandeln seien.

Kopie, von Stadtschreiber Konrad III. Zurlauben
AH 24, 185-186 - Blatt 186^V leer

90

[ca. 1610]¹

A

SCHREIBEN DER STADT ZUG [AN DIE VOGTEI HUENENBERG?]

Die Weigerung einiger ihrer Leute, das schuldige Umgeld zu entrichten, finde man sehr bedauerlich. Die Tatsache, dass sie, ihre Untertanen, glaubten, man wolle ihnen dadurch an ihren althergebrachten Freiheiten und Rechten Abbruch tun, finde man dabei besonders stossend, sei doch genau das Gegenteil der Fall. Man wolle diese nämlich nicht bloss getreulich achten, sondern sie überdies dabei noch beschützen und beschirmen. Sofern man auch nur eine Andeutung oder ein schriftliches Wort finden könnte, dass ihr Gericht vom Umgeld befreit wäre, würde man dies gerne gelten lassen. Da aber nichts dergleichen existiere,